

## Über Datenschutz(irrsinn)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Wohl kaum ein Laie hat die DS-GVO gelesen oder gar verstanden. Dennoch ist sie dank der öffentlichen Medien ausgesprochen präsent. Ich hatte einen Termin bei meinem Hausarzt. Er fragte ausdrücklich, ob er dem Facharzt, an den mich überwiesen hat, meine Telefonnummer zwecks Terminabstimmung geben dürfe. Dabei murmelte er den Satz „Datenschutz macht uns alle verrückt“. Ein Unternehmen, von dem ich regelmäßig den „Newsletter“ erhalte, macht das nunmehr von meiner Einwilligung abhängig. Dabei hätte ich mir die Zusendung schon längst verbeten, wäre sie mir lästig gewesen. Die Unsicherheit bzw. der Ärger eines Arztes, der sensible „personenbezogene Daten verarbeitet“, ist verständlich. Die 99 Artikel umfassende Verordnung ist in erschreckend blutleerer Sprache verfasst. Hier werden keine Menschen angesprochen, sondern „Verantwortliche“, die personenbezogene Daten verarbeiten und sich mit Dateisystemen beschäftigen.

Beispielhaft erwähnt seien die Artikel 13 und 14. Sie regeln zum einen die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Personen“, zum anderen die „Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“, und erstrecken sich über mehrere Druckseiten. Der Zugang zum Inhalt und Sinn der Normen wird erfolgreich dadurch erschwert, dass munter auf andere Regelungen verwiesen wird (zum Beispiel in Art. 13 Abs. 1 Buchstabe f auf Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2). Auch Leute, die dem Datenschutz prinzipiell wohlwollend gegenüberstehen, dürften die Lektüre als Qual empfinden und geneigt sein, irgendwann das Handtuch zu werfen.

Immerhin darf sich die wachsende Schar der freiberuflichen Datenschutzbeauftragten über neue lukrative Aufträge verunsicherter Unternehmen freuen. Allein sie versprechen Schutz gegen Rechtsanwälte, die wegen wirklicher oder angeblicher Verstöße gegen die Verordnung teure Abmahnungen verschicken. Die Furcht vor einer „Abmahn-Industrie“ ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Wer Daten „verarbeitet“, hat zahlreiche Pflichten zu erfüllen. Er muss beispielsweise detailliert dokumentieren, welche Daten über welche Personen zu welchem Zweck erhoben, genutzt und an wen sie ggf. übermittelt werden. Wer ein solches „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (Art. 30 DS-GVO) vorschreibt, kann sich of-

fenbar nicht vorstellen, dass die Leute auch noch einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Ich hoffe jedenfalls, dass sich mein Hausarzt auch künftig mehr Gedanken über die Behandlung macht als über ihre Dokumentation.

Mit der DS-GVO ist das Grauen aber nicht erschöpfend beschrieben. Es gibt noch (bitte nur bei guter Nervenstärke weiterlesen!) die „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 89)“. Diese Richtlinie muss durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden. Auch enthält die Verordnung selbst „Leerstellen“, die durch Bundes- und Landesgesetze zu füllen sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich dieser Aufgabe pünktlich gestellt. Herausgekommen ist (bisher!) das „Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)“ vom 17. Mai 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Mai 2018, Seite 244). Der Inhalt des Gesetzes ist genauso sperrig, wie die Bezeichnung erwarten lässt. Bereichsspezifische Regelungen (etwa im Polizeigesetz) werden folgen.

In Ländern mit schon bisher relativ hohem Datenschutzstandard mag die DS-GVO noch irgendwie funktionieren. Zweifel drängen sich aber bei einigen osteuropäischen Ländern auf, deren Regierungen ein tendenziell zurückhaltendes Verhältnis zum Rechtsstaat haben. Der unglückliche Text und etliche überdrehte Regelungen machen es jedenfalls leicht, zur Tagesordnung überzugehen.

Für die großen sozialen Netzwerke ist übrigens (gemäß Art. 56 Abs. 1 DS-GVO) die Aufsichtsbehörde in Irland zuständig. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

*Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld*